

Handwritten notes at the top of the page, partially illegible.

KunstWerkstattNatur e.V.
Doris Hiller
Alte Dorfstraße 50
22848 Norderstedt
Mail: dorishiller@wt.net.de
www.kunst-werkstatt-natur.de

Norderstedt, den 15.11.2014

Kulturbüro Stadt Norderstedt
Frau Richter

Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

19. NOV. 2014

45

Handwritten signature and date: R. 20.11.14

Antrag auf Anerkennung zum Kulturträger

Sehr geehrte Frau Richter,

hiermit möchte ich einen Antrag zur Anerkennung des KunstWerkstattNatur e.V.
zum Kulturträger stellen.

Diesem Schreiben liegen bei: die Vereinssatzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit
sowie eine Vereinsdarstellung.

Für Fragen stehe ich Ihnen natürlich
jederzeit gern zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Handwritten signature of Doris Hiller

Doris Hiller
KunstWerkstattNatur e.V.

Kiel, den 23.04.2012

In der Registersache **KunstWerkstattNatur e.V.**
c/o Frau Doris Anna Hiller
Alte Dorfstraße 50
22848 Norderstedt

erfolgte unter Aktenzeichen VR 5875 KI mit der laufenden Nummer 1 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

1

2.a) Name des Vereins

KunstWerkstattNatur e.V.

2.b) Sitz des Vereins

Sitz/Niederlassung:

Norderstedt

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus drei Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder ge-
meinsam vertreten.

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Vorstandsmitglied:

1.

Emmerich, Karola Elisabeth, geb. Hütt, *15.03.1958, Hamburg

Vorstandsmitglied:

2.

Hiller, Doris Anna, geb. Hütt, *08.08.1959, Norderstedt

Vorstandsmitglied:

3.

Schneider, Werner, *08.07.1956, Hamburg

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Satzung vom: 12.03.2012, 16.04.2012

5.a) Tag der Eintragung

23.04.2012

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (kostenlos abrufbar im Internet

Satzung des Vereins KunstWerkstattNatur e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „KunstWerkstattNatur“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „KunstWerkstattNatur e.V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Kunst und Kultur in Norderstedt und Umgebung, vorrangig auf dem Gelände des Stadtpark Norderstedt, wobei die **Umweltpädagogik und die Nachhaltigkeit im Mittelpunkt stehen soll.**

2.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung des Projektes KunstWerkstattNatur sowie ähnlicher Projekte verwirklicht. In der KunstwerkstattNatur schaffen Teilnehmer jeden Alters aus Naturmaterialien Kunstwerke. Dadurch sollen vor allem künstlerische Sichtweisen und die Auseinandersetzung mit der Umwelt der Kinder und Jugendlichen und Senioren in Norderstedt gefördert werden.

3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird keinen Grundstückserwerb tätigen.

4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Vereins oder Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit durch den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Norderstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Juristische Personen haben gegenüber dem Förderverein maximal zwei sie vertretende Personen zu bestimmen.
- 2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- 3.) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Schriftformerfordernis wird gewahrt wenn die Mahnungen an die letzte, dem Verein vom Mitglied genannte Postanschrift übersandt werden. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des gesamten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des gesamten Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss hat in diesem Falle die Mitgliederversammlung spätestens bei ihrer nächsten termingemäßen Tagung zu beschließen. Das Recht des Vorstandes, eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der anliegenden Beitragsordnung. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. In der Beitragsordnung können Ermäßigungen vorgesehen werden. Des weiteren kann vorgesehen werden, dass der Vorstand in Einzelfällen ermächtigt ist, Mitglieder ganz oder teilweise vom Mitgliedsbeitrag zu befreien.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere für folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes; Buchführung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1.) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Soweit juristische Personen Vereinsmitglied sind, können die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung genannten Personen als natürliche Personen gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

2.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1.) Der Vorstand beschließt in den Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage, auf die Einhaltung der Frist kann einvernehmlich verzichtet werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch andere Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung vertreten lassen, sie haben dies zuvor dem Vorsitzenden für jede einzelne Sitzung anzuzeigen.

Bei der Herbeiführung von Beschlüssen, die die Vergabe von Aufträgen an die Mitglieder des Vorstandes des Vereins betrifft und für die eine angemessene Vergütung bezahlt wird, hat das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.

3.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Abstimmungsform zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Juristische Personen werden durch die nach § 3 Abs.1, Satz 2 dieser Satzung genannten Personen vertreten. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- f) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem im Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail zugestellt werden, wenn das Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse schriftlich mitgeteilt hat. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2.) Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 2.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§15 Auflösung des Vereines

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretene Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Norderstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Finanzamt Bad Segeberg | Postfach | 23792 Bad Segeberg

KUNSTWERKSTATTNATUR
C/O DORIS HILLER
ALTE DORFSTR. 50
22848 NORDERSTEDT

Identifikations-
nummer:
Aktenzeichen: 11 / 290 / 72522 5/11

Bearbeiter: Herr Mellies
Zimmer: 415
Email: poststelle@fa-bad-segeberg.landsh.de
Telefon: 04551 54- 415
Telefax: 04551 54- 303

14.05.2012

Vorläufige Bescheinigung

A.

Die Körperschaft KUNSTWERKSTATTNATUR, C/O DORIS HILLER, ALTE DORFSTR. 50, 22848 NORDERSTEDT

dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

gemeinnützigen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus.

Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

...

C.

Hinweise:

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Bildung und Erziehung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO).

Förderung der Kunst und Kultur

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt C sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz


Alexander Graf

KunstWerkstattNatur e.V.

Der KunstWerkstattNatur e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der verschiedene Projekte und Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien entwickelt und betreibt. Im Mittelpunkt steht das kreative Arbeiten mit Naturmaterialien.

Die KunstWerkstattNatur leistet damit einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen ökologischen Erziehung, denn Kinder erfahren, wie aus einfachen recyclebaren Materialien Wertvolles geschaffen werden kann.

Der Verein KunstWerkstattNatur e.V. wurde 2012 gegründet.

2012 wurde auf dem Gelände des Stadtparks Norderstedt im Zusammenarbeit mit der Kulturbehörde Norderstedt und der Stadtpark Norderstedt GmbH

ein vielfältiges Angebot durchgeführt.

In mehrtägigen Workshops konnten Kinder im Grundschulalter einen begehbaren Skulpturengarten schaffen. Aus Weidenruten und Lehm entstanden überlebensgroße Vögel, Ponys und vieles mehr.

In vielfachen, offenen Mitmachangeboten konnten Kinder mit ihren Familien die unterschiedlichsten Objekte aus Natur- und Recyclingmaterialien schaffen. Es entstanden Flöße aus Weidenhölzern, Masken aus bunten Papieren und Karton sowie Filzmützen für Trolle.

Außerdem beteiligte sich die KunstWerkstattNatur an den zwei Formaten der Stadtpark GmbH: Klasse im Grünen und Ferienmodul. Bei dem Programm der Klasse im Grünen schufen Schulklassen im Stadtpark Kunstobjekte aus Naturmaterialien.

Für das Ferienmodul in den Sommerferien 2012 wurden Musikinstrumente aus Natur- und Recyclingmaterialien und kleine Lehmöfen entwickelt und hergestellt. Das Angebot richtete sich an Kinder aus Norderstedter Grundschulen und wurde im Rahmen der Einführung der Ganztagschulen entwickelt.

2012 besuchten über 600 Kinder das Kunst- und Bildungsprojekt KunstWerkstattNatur im Stadtpark Norderstedt.

Die KunstWerkstattNatur möchte Kindern jeden Alters und Hintergrund die Möglichkeit bieten, sich mit Naturmaterialien zu beschäftigen und dabei die eigene Kreativität zu entfalten. Bei den Angeboten rückte immer stärker die Zielgruppe „der bildungsbenachteiligten Kinder“ in den Mittelpunkt unserer Arbeit.

2013 haben wir unsere Arbeit darauf konzentriert, Projekte zu entwickeln und Sponsoren und Förderer zu gewinnen, um diese Arbeit mit Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund und bildungsfernen Familien auch zukünftig umsetzen zu können.

Es gelang für 2014 für zwei Projekte Zusagen zu bekommen.

Ein Projekt wird von der Umweltlotterie Bingo und ein zweites vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Titel „Kultur macht stark - Bündnisse für Bildung“ gefördert.

In beiden Projekten steht der künstlerische Umgang mit Naturmaterialien im Mittelpunkt. So wurden beispielbare Skulpturen aus Weidenruten und Lehm geschaffen und Insektenhotels für Wildbienen gebaut und individuell künstlerisch gestaltet.

Im Umgang mit den unterschiedlichsten Naturmaterialien werden die Kinder auf ganz eigene Weise an die Natur herangeführt.

Die gemeinsame künstlerische Auseinandersetzung fördert die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, da in der Kunst eine nonverbale Verständigung ermöglicht wird und Anerkennung sowie Erfolgserlebnisse sich einstellen können.

Es entstand eine Kooperation mit dem DaZ-Zentrum (Deutsch als Zweitsprache) Norderstedt, wodurch der Zugang zu Kinder mit Migrationshintergrund geschaffen wurde.

Das DaZ-Zentrum ist eine organisatorische Verbindung von mehreren Schulen, die Deutschkurse für eigene und externe Schülerinnen und Schüler ohne oder mit äußerst geringen Deutschkenntnissen anbietet. Ziel dieser Sprachbildung ist es, dass Kinder und Jugendliche erfolgreich in der Schule mitarbeiten können und begabungsgerecht beschult werden.

In einem neuen für 2015 geplanten Projekt unter dem Titel "Bienen@home" möchten wir die Zusammenarbeit mit dem DaZ-Zentrum fortführen.

Im Rahmen der SE-Kulturtage vom 14.09. bis 05.10.2014 hat die KunstWerkstattNatur zwei Workshops angeboten.

Der Erfolg der Arbeit der KunstWerkstattNatur e.V. zeigt sich in mehreren Berichten des Norderstedter Fernsehsenders noa4 und in Berichterstattungen des Hamburger Abendblattes, die beide Projekte begleitet haben. Weitere Informationen finden Sie unter: www.kunst-werkstatt-natur.de